

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 2/07 BH

L 13 R 135/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 71/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. April 2007 einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 6.6.2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 8.6.2007, sinngemäß beantragt, ihm für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 14.5.2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.4.2007 einen Notanwalt beizuordnen.
- 2 Nach § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 3 Die Voraussetzungen des § 78b ZPO müssen innerhalb der jeweils laufenden Frist für die Einlegung des Rechtsmittels substantiiert und vollständig vorgetragen werden sowie glaubhaft gemacht werden. Andernfalls ist die Fristversäumnis bei späterer Einlegung des Rechtsmittels nicht unverschuldet im Sinne von § 67 Abs 1 SGG (*vgl BSG vom 14.11.1990 - 5 BJ 207/90*) und scheitert daher umgekehrt die Beiordnung bereits an der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Blick auf die fehlende Möglichkeit, später Wiedereinsetzung zu erlangen (*BSG vom 19.2.2001 - B 11 AL 205/00 B*).
- 4 Der Kläger hat weder innerhalb der vorliegend mit dem 14.6.2007 endenden Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Nachweise für erfolglose eigene Bemühungen, einen Rechtsanwalt zu finden, vorgelegt, noch hat er trotz der Aufforderung des Senats mit Schreiben vom 3.7.2007 Nachweise für bis zu diesem Zeitpunkt erfolglos durchgeführte Bemühungen übersandt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist schon deshalb aussichtslos.

